

Leitfaden für geeignete Hygiene und Infektionsschutz nach Wiedereröffnung für den Einzelhandel

Nachfolgend finden Sie Anforderungen an den geeigneten Infektionsschutz, zu deren Umsetzung wir Sie ermutigen möchten. Die Anmerkungen sind in erster Linie als Orientierung zur Erstellung eines eigenen Hygienekonzeptes gedacht.

Aktuelle Infos und weiteres Material zu Hygienemaßnahmen finden Sie auf www.koeln.business/koeln-kodex

Am Eingang

- Verhaltenshinweise gut sichtbar anbringen: z.B. Hinweise auf die Pflicht des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes am Eingang, kein Zutritt für Personen mit Covid-19-typischen Symptomen, Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots, Hinweise zur Händehygiene etc.
- Steuerung von Warteschlangen bzw. Wartebereichen im Eingang durch Abstandsmarkierungen o.ä. zur Sicherstellung des Mindestabstandes. Warteschlangen dürfen Passant*innen oder andere Vorbeigehende nicht behindern.
- Die Rückverfolgbarkeit der Kund*innen wird durch vorherige Terminbuchung (Click&Meet) sichergestellt. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, sowie der Datenschutz werden beachtet.

**Köln
Kodex**

*Wir achten auf
Ihren Schutz!*

- Bei überlangen Warteschlangen bzw. Wartezeiten wird die Verweildauer bzw. etwaige vergebene Zeitslots verkürzt. Zeitslots können der Nachfrage entsprechend angepasst werden.
- Angebot an Kund*innen, sich im Eingangsbereich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Verwendetes Händedesinfektionsmittel muss mindestens begrenzt viruzid wirksam sein. Es empfiehlt sich eine möglichst kontaktfreie Ausgabe aus Desinfektionsmittelspendern.
- Steuerung des Zutritts: Die Methode sollte betriebsindividuell gewählt und umgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere die Übersichtlichkeit der Räumlichkeiten, sodass die Einhaltung kontrolliert werden kann.
- Ausreichende Durchlüftung gewährleisten: z.B. Offenhalten der Eingangstür.
- Reduktion von Flächenkontakten z.B. durch ein Offenhalten der Eingangstür.

Im Geschäft

- Es ist jederzeit mindestens ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch in Warteschlangen vor dem Geschäft oder im Kassenbereich. Dieser ist durch Bodenmarkierungen o.ä. sicherzustellen. Die Abstände im Kassenbereich gelten insbesondere auch zwischen Warteschlangen (seitlicher Abstand).
- Etablieren Sie ein Kundenleitsystem, sodass Gegenverkehre und auch Warteschlangen vermieden werden (z.B. durch Pfeile auf dem Boden, ein Einbahnstraßensystem o.ä.). Aufsteller dürfen den Kundenfluss nicht maßgeblich beeinträchtigen bzw. maßgeblich die Wegbreite reduzieren.
- Sofern sanitäre Anlagen für Kund*innen bereitgestellt werden, sind diese mit ausreichend Einmalhandtüchern und Flüssigseife zu versehen. Bereitgestelltes Händedesinfektionsmittel muss

mindestens begrenzt viruzid wirksam sein. Piktogramme o.ä. können zur richtigen Händehygiene anleiten.

- Auch bei den sanitären Anlagen gilt der Mindestabstand. Daher ist ggf. auch hier der Zutritt auf eine maximal zulässige Personenanzahl zu begrenzen.
- Plexiglaswände können das Infektionsrisiko weiter minimieren, sollten jedoch nur als zusätzliche Hilfsmaßnahme zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder zur Wahrung eines größeren Abstandes zu einer Theke/ Kasse herangezogen werden.
- An den Umkleiden müssen die gleichen Abstände berücksichtigt werden wie im restlichen Geschäft (ggf. je nach Ladensituation nur jede zweite Umkleidekabine offenhalten).
- Förderung von kontakt- und bargeldlosen Bezahlungsmöglichkeiten.
- Nutzung eines Aufzugs: Nur Personen, die sich auch im öffentlichen Raum ohne Mindestabstand treffen dürfen, sollten gemeinsam einen Aufzug benutzen. Darüber hinaus ist die maximale Kapazität zu berücksichtigen und auszuweisen. Kontaktflächen (Tasten, Handläufe etc.) sollten im allgemeinen Reinigungsplan berücksichtigt und regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden.
- Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen ist durch geeignetes Personal zu kontrollieren. Kund*innen sollten bei Bedarf auf das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen aufmerksam gemacht werden. Bei Kund*innen, die sich nicht an die Infektionsschutzmaßnahmen halten, kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.
- Auf eine angemessene und gute Durchlüftung ist zu achten (Öffnen von Türen und Fenstern, Verwenden einer raumluftechnischen Anlage mit erhöhter Frischluftzufuhr etc.). Bitte beachten Sie, dass sog. Raumluftreiniger als alleinstehende Maßnahme nicht ausreichend sind. Die betriebsindividuellen Maßnahmen, Lüftungsintervalle etc. sollten in Ihrem Hygienekonzept explizit aufgeführt werden.
- Für kleine Geschäfte wie Kioske und Bäckereien wird die Regelung

von einem/einer Kund*in pro Fachkraft empfohlen, um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen sicherstellen zu können.

Für Mitarbeiter*innen

- Erstellen eines allgemeinen Reinigungsplanes für die Einrichtung, in dem Reinigungsintervalle, verwendete Reinigungsmittel, farbcodierte Reinigungstücher etc. festgelegt werden.
- Bei der Auswahl von geeigneten Reinigungsmitteln sind die Herstellerangaben (z.B. hinsichtlich Oberflächenverträglichkeit, Einwirkzeit o.ä.) zu beachten.
- Allgemeine Reinigungsintervalle, insbesondere von häufig berührten Kontaktflächen und sanitären Anlagen, sollten angehoben werden.
- Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Maske höheren Standards (FFP 2- Maske, KN95/N95 etc.). Insbesondere bei gehäuftem Kundenkontakt ist im Zweifel ein höherer Schutz zu wählen.
- Umkleiden: Auch hier gilt der Mindestabstand. Die Nutzung sollte daher gestaffelt erfolgen. Auf eine gute Durchlüftung der Räumlichkeiten ist zu achten. Berufs- und Freizeitkleidung sollte getrennt voneinander aufbewahrt werden. Eine zeitlich gestaffelte Nutzung ist empfehlenswert.
- Arbeitsgeräte und Werkzeuge sollten nach Möglichkeit nur von einer Person während einer Schicht benutzt werden, vor Weitergabe hat eine angemessene Reinigung stattzufinden. Bei der Auswahl der Reinigungsmittel/Reinigungsverfahren bzw. Desinfektionsmittel/Desinfektionsverfahren sind die Herstellerangaben zu beachten.
- Auch bei sanitären Anlagen für Mitarbeitende ist die Verwendung von Papier-Einmalhandtüchern zu empfehlen.
- Umstrukturierung von Arbeitsprozessen: Einteilung der Mitarbeitenden in feste Teams und Schichten.
- Mitarbeitenden sollte eigenes Händedesinfektionsmittel und Hautschutzpflegemittel(z.B. in den Umkleiden) zur Verfügung gestellt werden.

- In Pausenräumen, Teeküchen oder Raucherbereichen gelten die üblichen Abstandsregeln. Nach Möglichkeit sollte daher getrennt gegessen werden (versetzte Pausenzeiten). Persönliches Essen und Gläser etc. sind bei Bedarf zu kennzeichnen. Insbesondere in Pausenräumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
- Etablierung einer internen und externen Meldekette bei Verdachtsfällen bzw. nachgewiesenen Fällen mit Covid-19.
- Mitarbeitende mit Symptomen einer Covid-19 Erkrankung dürfen nicht in der Einrichtung tätig sein.

Bitte beachten Sie, dass sich die Vorgaben für den Bereich des Einzelhandels (z.B. die zulässige Personenanzahl) im Rahmen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) sowie durch etwaige Allgemeinverfügungen der Stadt Köln auch kurzfristig ändern können. Vorgaben einer Verordnung oder Allgemeinverfügung können im Zweifel über diesen Leitfaden hinausgehende Vorgaben treffen.

Bei der Planung und Umsetzung Ihrer betriebsindividuellen Anforderungen an die Hygiene und den Infektionsschutz beachten Sie bitte auch die Empfehlungen insbesondere des Robert Koch-Instituts und der Unfallversicherungsträger.